

DER DACHAUER MAUTHAUSENPROZESS

(Aus: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Jahrbuch 2001, Wien 2001, S. 35–66)

Bis heute ist es nicht möglich, einen Überblick über jene Gerichtsverfahren zu geben, die Massenverbrechen im Konzentrationslager Mauthausen und seinen Außenlagern zum Inhalt haben.¹ Neben den von den USA, Großbritannien und Frankreich durchgeführten Militärgerichtsverfahren fanden in Österreich, Deutschland, Frankreich, Polen, Tschechien und Ungarn Prozesse vor außerordentlichen und ordentlichen Gerichten statt, deren Akten allerdings nicht immer leicht zugänglich sind. Für die Erforschung der Geschichte des Komplexes Mauthausen/Gusen waren die Akten dieser Prozesse von großer Bedeutung², die Verfahren selbst wurden jedoch nie einer systematischen komparativen Analyse unterzogen. Dies mag am bis in die letzten Jahre mageren Forschungsstand zur Geschichte des KZ Mauthausen/Gusen gelegen haben, der es nahe liegend erscheinen ließ, zunächst die Geschichte dieses Lagersystems zu rekonstruieren, das nicht nur das Doppellager Mauthausen/Gusen umfasste, sondern auch über 40 Außenlager.

Da eine vergleichende Analyse der Mauthausen betreffenden Prozesse noch nicht möglich ist, beschränke ich mich im Folgenden auf den umfangreichsten Prozess, der vom 29. März bis zum 13. Mai 1946 vor dem amerikanischen „General Military Government Court“ in Dachau gegen 61 Männer durchgeführt wurde und der die Bezeichnungen „USA vs. Altfuldisch et al.“³, „Mauthausen

¹ Dieser Aufsatz wurde möglich gemacht durch ein Melzer-Fellowship am U. S. Holocaust Memorial Museum im Sommer 1997. Erste Ergebnisse der Arbeit wurden 1997 publiziert: Florian Freund, Der Mauthausen-Prozess. Zum amerikanischen Militärgerichtsverfahren in Dachau im Frühjahr 1946. In: Wolfgang Benz / Barbara Diste (Hrsg.), Dachauer Hefte. Studien und Dokumente zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, 13. Jg., 1997, Heft 13, Gericht und Gerechtigkeit, S. 99–118.

² Zum bisherigen Forschungsstand siehe: Florian Freund, Zum Stand der Forschung zu den Außenlagern von Mauthausen. In: *Nouvelles recherches sur l'univers concentrationnaire et d'extermination nazi* (Textes réunis et publiés sous la direction de Jacques Bariéty), *Revue d'Allemagne et des pays de langue allemande*, tome 27, numéro 2, Avril–Juin 1995, S. 275–182; Bertrand Perz, Das Konzentrationslager Mauthausen in der historischen Forschung. In: *Nouvelles recherches sur l'univers concentrationnaire et d'extermination nazi* (Textes réunis et publiés sous la direction de Jacques Bariéty), *Revue d'Allemagne et des pays de langue allemande*, tome 27, numéro 2, Avril–Juin 1995, S. 265–274.

³ Hans Altfuldisch war 2. Schutzhaftlagerführer gewesen und alphabetisch der Erste der Angeklagten.

FREUND: DACHAUER MAUTHAUSENPROZESS

Concentration Camp Case“ oder „Parent-Mauthausen-Case“ erhielt.⁴ Dieser Prozess fand im Rahmen der „Dachauer Prozesse“ statt, bei denen Straftaten geahndet wurden, die nach dem Londoner Viermächteabkommen vom August 1945 in die Zuständigkeit der amerikanischen Streitkräfte fielen.⁵ Die Verbrechen umfassten Vorgänge in den Konzentrationslagern Dachau, Mauthausen, Buchenwald, Nordhausen, Flossenbürg und Mühldorf und über 200 Fliegerprozesse, bei denen die Ermordung von notgelandeten amerikanischen Fliegern geahndet wurden. Insgesamt eröffnete die US Army Verfahren gegen 3.887 Personen, von denen sich 1.672 in 489 Prozessen verantworten mussten.⁶ Über 400 Todesurteile wurden verhängt, von denen ca. 300 vollstreckt wurden. Neben dem Hauptverfahren „USA vs. Altfuldisch et al.“ wurden noch weitere 61 Prozesse mit 238 Angeklagten wegen Verbrechen in Mauthausen und den Außenlagern durchgeführt. Bei diesen Nachfolgeprozessen wurden 58 Angeklagte zum Tode und 44 zu lebenslanger Haft verurteilt, 21 freigesprochen, alle anderen erhielten Haftstrafen zwischen 31 Monaten und 30 Jahren.

Die Täter

Erster Kommandant des KZ Mauthausen wurde der vorher im KZ Sachsenhausen tätige, aus Norddeutschland stammende SS-Sturmbannführer Albert Sauer, der Mitte Februar 1939 von dem aus München stammenden SS-Hauptsturmführer Franz Zierys, zuvor Führer der 3. SS-Totenkopfstandarte Thüringen, abgelöst wurde.⁷ Die Mannschaften — sie unterstanden bis Kriegsbeginn der SS-To-

⁴ Die Akten des Prozesses „USA vs. Altfuldisch et al.“ wie auch der nachfolgenden Prozesse befinden sich in den National Archives in Washington (NARA), RG 338, Records of U. S. Army Commands, 1942 –, Records of Headquarters, US Army Europe (USAREUR), War Crimes Branch, War Crimes Case Files („Cases Tried“), 1945–1959.

⁵ Robert Sigel, *Im Interesse der Gerechtigkeit. Die Dachauer Kriegsverbrecherprozesse 1945–1948*, Frankfurt/Main–New York 1992, S. 34; Frank M. Buscher, *The U. S. War Crimes Trial Program in Germany, 1946 to 1955*, New York u. a. 1989.

⁶ Buscher, *War Crimes Trial Program*, S. 51; Ute Stiepani, *Die Dachauer Prozesse und ihre Bedeutung im Rahmen der alliierten Strafverfolgung von NS-Verbrechen*. In: Gerd. R. Ueberschär (Hrsg.), *Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952*, Frankfurt/Main 1999, S. 229.

⁷ Vgl. Johannes Tuchel, *Die Kommandanten des Konzentrationslagers Mauthausen*. Vortrag am 1. 12. 1995 auf der Internationalen wissenschaftlichen Konferenz: *Das Konzentrationslager Mauthausen in Wien vom 30. 11. bis 3. 12. 1995* (unveröff. Manuskript). Vgl. Hans Maršálek, *Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen: Dokumentation*, 3., erw., deutschsprachige Aufl., Wien 1995, S. 183; Michel Fabréguet, *Entwicklungen und Veränderung der Funktion des Konzentrationslagers Mauthausen 1938–1945*. In: Ulrich Herbert / Karin Orth / Christoph Dieckmann (Hrsg.), *Die nationalsozialistischen Konzentrationslager — Entwicklung und Struktur*, Göttingen 1998, S. 195. Zu den SS-Führern siehe: French L. MacLean, *The Camp Men. The SS Officers Who Ran the Nazi Concentration Camp System*, Atglen 1999.

tenkopfstandarte „Ostmark“, danach bildeten sie einen eigenen SS-Wachsturmbann Mauthausen — waren bis zum Frühjahr 1941/42 fast ausschließlich Deutsche und Österreicher. Die Ausweitung der Zahl der Häftlinge in Mauthausen wie auch im gesamten KZ-System bewirkte ein starkes Ansteigen der Zahl der Bewacher. In den Jahren 1942 und 1943 kamen entsprechend dem Rekrutierungsfeld der SS in Südosteuropa zahlreiche so genannte Volksdeutsche aus der Slowakei, Rumänien, Ungarn, Polen und Jugoslawien. Gleichzeitig versuchte die SS, die Bewachung möglichst zu technisieren und lagerinterne Funktionen an Häftlinge abzugeben („Häftlingsselbstverwaltung“), um Personal zu sparen. Dennoch konnte die SS ab Ende 1943 nicht mehr aus dem eigenen Personalstand ausreichend Bewachungsmannschaften stellen, um den von der Industrie geforderten Arbeitseinsatz von KZ- Häftlingen zu ermöglichen.⁸ Auf Vorschlag des Rüstungsministers Albert Speer wurden ab Frühjahr 1944 nach Genehmigung Hitlers Wehrmattsangehörige älterer Jahrgänge zur Bewachung der Konzentrationslager abgestellt.⁹ Je nachdem, für welchen Wehrmachtsteil die Produktion gedacht war, bei denen KZ-Häftlinge arbeiten mussten, stellte der jeweilige Wehrmachtsteil die Bewacher. Entsprechend dieser Entwicklung stieg auch im Bereich des KZ Mauthausen im Laufe des Jahres 1944 der Anteil der Wehrmattsangehörigen unter den Bewachern auf über 50 Prozent. Mit den Evakuierungstransporten aus den Konzentrationslagern in Polen im Herbst 1944 und Frühjahr 1945 kamen zusätzlich weitere Bewachungsmannschaften nach Mauthausen. Am 27. März 1945 zählten zum Personalstand des KZ Mauthausen 9.808 Mann, von denen allerdings ein Teil zu Kampfeinheiten abkommandiert worden war, und ca. 65 weibliche Aufseherinnen.¹⁰ In der Kommandantur des KZ Mauthausen/Gusen oder als Lagerführer eines Außenlagers arbeiteten zuletzt zwischen 350 und 400 Personen. Insgesamt dürften über 50 SS-Ärzte im Bereich des KZ Mauthausen/Gusen ihren Dienst versehen haben. Eine kaum quantifizierbare, in die Tausende gehende Zahl von Zivilisten hatte mit den Häftlingen bei der Arbeit unmittelbaren täglichen Kontakt gehabt. Ihr Verhalten war, wie überlebende Häftlinge berichten, manchmal von dem der SS nicht zu

⁸ Vgl. Falk Pingel, *Häftlinge unter SS-Herrschaft: Widerstand, Selbstbehauptung und Vernichtung im Konzentrationslager*, Hamburg 1978, S. 159.

⁹ Näheres dazu bei: Bertrand Perz, *Wehrmacht und KZ-Bewachung*. In: *Mittelweg* 36, Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung, 4. Jg., Oktober/November 1995, S. 69–82; ders., *Wehrmattsangehörige als KZ-Bewacher*. In: Walter Manoschek (Hrsg.) *Die Wehrmacht im Rassenkrieg. Der Vernichtungskrieg hinter der Front*, Wien 1996, S. 168–181.

¹⁰ Kopie eines Schreibens vom 12. 2. 1940 an den Lagerkommandanten des KZ Mauthausen, Archiv des Museums Mauthausen (AMM) P 6/9; Maršálek, Mauthausen, S. 183 f.

FREUND: DACHAUER MAUTHAUSENPROZESS

unterscheiden gewesen, einige jedoch hatten sich auch äußerst solidarisch verhalten.¹¹

Die SS-Führer und die Wachmannschaften müssen ein klares Bewusstsein davon gehabt haben, dass sie in Verbrechen involviert waren und sie Bestrafung zu befürchten hatten. Dies erklärt die von vielen Häftlingen berichteten Verhaltensänderungen von zuvor gefürchteten SS-Angehörigen, die ab dem Frühjahr 1945 versuchten, sich mit Häftlingen gut zu stellen, genauso wie die Reaktion, möglichst viele Zeugen zu ermorden und die Beweise zu beseitigen.¹² An die Wachmannschaften war auch eine Warnung der Alliierten ergangen, die sich vor allem auf Kriegsgefangene bezog. In aus Flugzeugen abgeworfenen Flugblättern drohten die Alliierten allen „Kommandanten und Wachmannschaften“, „sowie [...] Gestapobeamten und alle[n] sonstigen Personen, unabhängig von dem Charakter ihrer Dienststellung und ihrem Rang, in deren Gewalt Kriegsgefangene der Verbündeten übergeben wurden“¹³:

„Die Drei Regierungen erklären, dass alle diese Personen für Sicherheit und Wohlbefinden aller Kriegsgefangenen der Verbündeten, die sich in ihrer Gewalt befinden, als persönlich haftbar betrachtet werden, [...]. Jede Person, die sich einem beliebigen Kriegsgefangenen der Verbündeten gegenüber schlechte Behandlung zuschulden kommen ließ oder dessen schlechte Behandlung duldete, sei es im Kampfgebiet, auf den Verkehrswegen, im Lager, im Lazarett, im Gefängnis oder an anderem Ort, wird schonungslos verfolgt und bestraft werden. Die drei Regierungen machen warnend darauf aufmerksam: diese Verantwortung gilt bedingungslos und unter allen Umständen; niemand kann ihr dadurch entgehen, dass er die Verantwortung auf andere Behörden oder Personen schiebt.“¹⁴

Planungen der Alliierten

Die Alliierten hatten bis Kriegsende noch keine einheitliche Linie zur Frage entwickelt, welche Verbrechen nach welchem Gesetz verfolgt werden sollten. Auch der Aufbau eines justiziellen Ermittlungs- und Verfolgungsapparates war noch

¹¹ Vgl. Florian Freund, Arbeitslager Zement: das Konzentrationslager Ebensee und die Raketenrüstung, 2. Aufl., Wien 1991, S. 260 ff.; Bertrand Perz, Projekt Quarz. Steyr-Daimler-Puch und das Konzentrationslager Melk, Wien 1990, S. 393 ff.

¹² Siehe dazu z. B. Maršálek, Mauthausen, S. 325; Freund, Arbeitslager Zement, S. 404 ff.

¹³ Flugblatt, abgeworfen am 23. 4. 1945 über Ebensee, Privatarchiv Drahomír Bárta, Prag. Abgedruckt in: Freund, Arbeitslager Zement, S. 405; Maršálek, Mauthausen, S. 327.

¹⁴ Ebd.

FREUND: DACHAUER MAUTHAUSENPROZESS

nicht beendet.¹⁵ Allerdings gab es Ende 1943 bereits die „United Nations War Crimes Commission“ und seit Mitte 1944 die ersten Ermittlungsbehörden beim gemeinsamen britisch-amerikanischen Hauptquartier, einen „Court of Inquiry“ und zusätzlich einen „War Crimes Branch“ beim „Judge Advocate European Theater of Operations United States Army“.¹⁶

Diese und eine Reihe von anderen Formationen recherchierten vorerst nur die Verbrechen gegen alliierte Truppen. Erst im Dezember 1944 wurde der Aufgabenbereich auf alle Kriegsverbrechen unabhängig von der Nationalität der Opfer ausgeweitet.¹⁷ Um die Ermittlungen mit größerer Effizienz durchführen zu können, wurde die Einrichtung von 19 „War Crimes Investigating Teams“ angeordnet. In Mauthausen, Gusen, Steyr und Ebensee ermittelten bereits unmittelbar nach der Befreiung zwei dieser Teams. Sie protokollierten zahlreiche Aussagen überlebender Häftlinge und schufen somit die Grundlagen für die weiteren Ermittlungen und späteren Anklagen in den Dachauer Mauthausenprozessen.¹⁸ Diesen Teams übergaben die befreiten Häftlinge die wichtigsten Unterlagen wie die sichergestellten Totenbücher. Sie beschlagnahmten auch eine Reihe von anderen Originalunterlagen, von denen aber nur wenige Eingang in den Prozess fanden.¹⁹ Kurz nach der Befreiung soll in Ebensee auch eine französische Kommission ermittelt haben. Tatsächlich befinden sich bei den Unterlagen der Dachauer Mauthausen-Prozesse Protokolle mit den Aussagen überlebender Häftlinge, die aber in der Regel erst nach ihrer Repatriierung in Frankreich im Sommer 1945 verfasst wurden.²⁰

In Mauthausen war auch Jack H. Taylor befreit worden, ein amerikanischer OSS-Agent, der Anfang April 1945 von der Gestapo in Mauthausen eingeliefert worden war. Er trug durch seinen Bericht über die Zustände in Mauthausen und

¹⁵ Näheres dazu bei: Sigel, *Im Interesse der Gerechtigkeit*, S. 16 ff.; Buscher, *War Crimes Trial Program*, S. 7 ff.

¹⁶ Vgl. Sigel, *Im Interesse der Gerechtigkeit*, S. 15 ff.; ausführlich bei Buscher, *War Crimes Trial Program*, S. 49 ff.

¹⁷ Sigel, *Im Interesse der Gerechtigkeit*, S. 17 f.

¹⁸ Vgl. Organisation Order No 270, 24. 4. 1945, National Archives Record Administration (NARA) RG 338, Records of U. S. Army Commands, 1942 –, Records of Headquarters, US Army Europe (USAREUR), War Crimes Branch, War Crimes Case Files („Cases not Tried“), 1945–1959, Box 534, Case 000-50-69.

¹⁹ Vgl. Maršálek, *Mauthausen*, S. 330; Freund, *Arbeitslager Zement*, S. 435. In Ebensee war das „War Crime Investigating Team 6827“ tätig.

²⁰ Diese Protokolle von Zeugenaussagen wurden durch das Ministère de la Justice, Service de Recherche des Crimes de Guerre Ennemies et Mémorial de L'Oppression an die amerikanischen Behörden übermittelt. Siehe dazu auch: Schreiben Drahomir Bárta an Herrmann Langbein vom 10. 12. 1979, vgl. Freund, *Arbeitslager Zement*, S. 435.

FREUND: DACHAUER MAUTHAUSENPROZESS

die durch ihn protokollierten Aussagen von überlebenden Häftlingen wesentlich zur Aufklärung von Verbrechen in Mauthausen/Gusen bei.²¹

Die prinzipielle Strafbarkeit von Kriegsverbrechen — die Verbrechen in den Konzentrationslagern fielen eindeutig in diese Kategorie²² — war den Alliierten klar, die Verfahrensvorschriften für die amerikanischen Gerichtsverfahren wurden allerdings erst im Sommer und Herbst 1945 in verschiedenen Direktiven erlassen und am 30. 11. 1945 in den „Military Government Regulations“ zusammengefasst. Diese hatten auch für den „Mauthausen Concentration Camp Case“ Geltung²³ und sahen die Einrichtung von „General Military Government Courts“ vor, vor denen die Prozesse durchgeführt werden sollten. Diese Gerichte mussten aus zumindest fünf amerikanischen Offizieren bestehen, deren ranghöchster die Funktion des Vorsitzenden zu übernehmen hatte.²⁴ Für die Verhängung der Todesstrafe benötigte das Gericht eine Zweidrittelmehrheit, für andere Urteile genügte eine einfache Mehrheit.

Das Recht auf Verteidigung wurde dadurch gewahrt, dass die Angeklagten einen beliebigen Verteidiger selbst wählen durften, sofern er nicht vom Gericht ausgeschlossen war. Drohte einem Angeklagten die Todesstrafe, so hatte das Gericht dem Angeklagten, so er nicht durch einen eigenen Verteidiger vertreten war, einen Offizier der Allied Forces als Verteidiger beizustellen.²⁵

Die Verbrechen wurden als Verletzung des internationalen Rechtes angeklagt, wobei zugleich der Vorwurf des „Common Design“, also des gemeinsamen Unternehmens, erhoben wurde.²⁶ Die Aufteilung in ein Hauptverfahren und sich auf dieses stützende Nachfolgeprozesse sollte es möglich machen, gegen Hunderte Verdächtige vorzugehen. Der Fall „USA vs. Weiss et al.“, der erste Prozess in Dachau gegen Täter des KZ Dachau, der bereits am 15. 11. 1945 begann, wurde als Musterprozess für eine juridisch korrekte Vorgehensweise für die nachfolgenden Prozesse zu den Massenverbrechen in den Konzentrationslagern Buchenwald, Flossenbürg, Mauthausen, Nordhausen und Mühldorf durchgeführt. Die Feststellungen des jeweiligen Hauptverfahrens sollten als Beweismittel für die jeweils nachfolgenden Verfahren dienen.²⁷

²¹ Florian Freund / Bertrand Perz / Karl Stuhlpfarrer, Einleitung zur Dokumentation: Der Bericht des US-Geheimagenten Jack H. Taylor über das Konzentrationslager Mauthausen. In: *Zeitgeschichte*, 22. Jahr, September/Oktober 1995, Heft 9/10, S. 318–341.

²² Holger Lessing, *Der erste Dachauer Prozess (1945/46)*, Baden-Baden 1993, S. 53 ff.

²³ Lessing, *Der erste Dachauer Prozess*, S. 66; siehe dazu auch: Sigel, *Im Interesse der Gerechtigkeit*, S. 28 ff.

²⁴ Lessing, *Der erste Dachauer Prozess*, S. 67 f.

²⁵ Lessing, *Der erste Dachauer Prozess*, S. 70; Sigel, *Im Interesse der Gerechtigkeit*, S. 35.

²⁶ Sigel, *Im Interesse der Gerechtigkeit*, S. 29.

²⁷ Ebd.

Auch im Falle der Prozesse gegen Täter des KZ Mauthausen musste daher zuerst ein Musterprozess geführt werden — der „Parent Mauthausen Concentration Camp Case“ —, um dann die weiteren Prozesse zu Verbrechen im KZ Mauthausen/Gusen von diesem ableiten zu können.

Die Zeugen und die Beweisdokumente

Jene Häftlinge, die sich in ihrer Funktion z. B. als Kapo oder Blockältester als willige Instrumente der SS erwiesen hatten, mussten Strafverfolgung befürchten, obwohl sie zugleich Opfer des KZ-Systems geworden waren. Die SS hatte die Funktionshäftlinge als ihren verlängerten Arm und ihr Werkzeug betrachtet, um die große Masse der Häftlinge mit geringstem Aufwand zu beherrschen. Viele der Funktionshäftlinge, vor allem jene, die als „kriminell“ kategorisiert waren, übten tatsächlich ihre Herrschaft im Interesse der SS auf brutalste Weise aus, nicht zuletzt auch aufgrund des extremen Drucks der SS, die stets jede Umgehung ihrer terroristischen Behandlungsprinzipien zu verhindern suchte. Auf der anderen Seite bot die Funktionsübertragung im Lager gerade politischen Häftlingen die Möglichkeit, das Schicksal einzelner Personen und ganzer Häftlingsgruppen zu beeinflussen. Da Häftlinge mit Funktion einen besseren Überblick über das Geschehen im Lager, einen direkten Kontakt zu den führenden SS-Männern und auch Zugang zu schriftlichen Aufzeichnungen hatten, finden sich unter den Zeugen des großen Dachauer Mauthausenprozesses viele dieser ehemaligen Funktionshäftlinge. Nur sie wussten die Namen der Täter, da sie Tag für Tag mit ihnen zu tun gehabt hatten. Aufgrund ihrer Funktion hatten sie auch längere Zeit überlebt und konnten so auch über weiter zurückliegende Ereignisse berichten. Zum Teil hatten sie sich während der Haft verabredet, um über die Verbrechen berichten zu können. Über Hans Kandut, Anton Ruznicek und Edmund Kulka wurde berichtet, dass „these tree men exchanged their findings for years in secret meetings, so if one should get caught, the other could give testimony before the world and make their findings public. Hans Kanduth especially was able to find things out, as he worked in the crematory, while the others supplied him with everything necessary to keep Kanduth’s chief satisfied, which in turn kept him his special position which enabled him to forward his findings.“²⁸

Für die überlebenden Häftlinge war klar, dass die Täter bestraft werden sollten. Die aufgestaute Wut und Aggression der überlebenden Häftlinge äußerte

²⁸ Exhibit No. 2 of the Report of Investigation of Alleged War Crime, 17. 6. 1945, Zusammenstellung durch Dr. H. S. v. Becker, NARA RG 338, USA vs. Altfuldisch et al., Box 344.

FREUND: DACHAUER MAUTHAUSENPROZESS

sich nach Abzug der SS zunächst in spontanen Lynchaktionen gegen besonders brutale Kapos und andere verhasste Häftlingsfunktionäre. Zu solchen Racheaktionen kam es vor allem in Gusen und Ebensee. Allein in Ebensee wurden über 50 Personen von wütenden Ex-Häftlingen erschlagen.²⁹ Noch bevor die amerikanischen Truppen das befreite Konzentrationslager in Mauthausen übernehmen konnten, bildete sich dort angeblich ein „Gericht“ von befreiten Häftlingen, das über Häftlingsfunktionäre urteilte. Jack H. Taylor berichtete, dass er, am Tag nach der Befreiung wieder nach Mauthausen zurückgekehrt, das Lager unter dem Kommando eines russischen Majors vorfand: „They were having trials and dealing out death sentences and already about a dozen German Blockeldeters, Kapos and others had been murdered. The next day, Colonel Seibel took command, disarmed the prisoners, and restored order.“³⁰

Um die Bestrafung der Täter ging es auch bei den Versuchen, Beweisdokumente zu sichern. So wurden z. B. die Totenbücher von Mauthausen und Ebensee wenige Tage vor der Befreiung unter Lebensgefahr versteckt. Hans Martin berichtete dem Gericht in Dachau, dass er am 20. April 1945 von der SS den Befehl erhielt, alle Papiere des Standortarztes zu verbrennen. Darunter waren auch die Totenbücher, sieben enthielten die Namen der Toten von Mauthausen und den Außenlagern, fünf die Namen von Gusen und eines verzeichnete die verstorbenen Kriegsgefangenen. Das gesamte Material — es umfasste Einzelakten zu ca. 72.000 Toten — war aber so umfangreich, dass es acht Tage dauerte, es im Krematorium zu verbrennen. In diesem Durcheinander gelang es Martin, die Totenbücher zu verstecken.³¹ In Ebensee konnte Drahomír Bárta mit Hilfe von anderen Häftlingen das Totenbuch des Lagers verbergen, als die SS am 5. Mai in der Lagerschreibstube auftauchte und alle schriftlichen Dokumente einsammelte, um sie im dortigen Krematorium zu verbrennen.³²

Das Bedürfnis vieler Häftlinge, an einer gerechten Bestrafung der Täter mitzuwirken, kam dem Interesse der Alliierten an Aufklärung entgegen. So wandte sich z. B. Ludwig Soswinski vom neu gebildeten „Österreichischen Nationalausschuss“³³ bereits am 8. Mai 1945 an die Häftlinge: „Der internationale Ge-

²⁹ Vgl. Maršálek, Mauthausen, S. 38; Freund, Arbeitslager Zement, S. 420.

³⁰ OSS Report, NARA, RG 226, box 4, folder 86, entry 110. Vgl. Freund / Perz / Stuhlpfarrer, Einleitung zur Dokumentation: Der Bericht des US-Geheimagenten Jack H. Taylor über das Konzentrationslager Mauthausen, S. 318–341. Jener Teil des Reports von Taylor, der sich mit Mauthausen beschäftigte, fand als Dokument PS 500 Eingang in die Nürnberger Dokumente.

³¹ Records, S. 153 f.; vgl. Maršálek, Mauthausen, S. 330.

³² Freund, Arbeitslager Zement, S. 418.

³³ Im Frühjahr 1944 hatte sich illegal ein internationales Komitee von Häftlingen gebildet, das Widerstand und Solidarität zu organisieren versuchte. Aus diesem Komitee entwickelte sich das Internationale Komitee, das nach Abzug der SS die Kontrolle über das Lager übernahm. Nach der Befreiung nannte sich das Komitee „Internationales Mauthausen-Komitee“. Zwischen dem 5. und 10. Mai bildeten sich innerhalb der nationalen Gruppen nationale

FREUND: DACHAUER MAUTHAUSENPROZESS

richtshof zur Untersuchung gegen Kriegsverbrecher hat seine Vertreter hierher geschickt. Es ist unsere Pflicht und unser Recht, die Arbeit zur Aufklärung dieser Verbrechen zu unterstützen.“ Soswinski forderte alle jene auf, die selbst Verbrechen beobachtet hatten, sich zu melden.³⁴

Typisch für das Verlangen nach Gerechtigkeit war auch das Schreiben Simon Wiesenthals, das dieser am 25. Mai 1945 an den amerikanischen Lagerkommandanten in Mauthausen, Richard R. Seibel, richtete und das in seinem Fall auch den Beginn eines lebenslangen Bemühens um Aufdeckung der NS-Verbrechen markiert:

„Having spent a number of years in thirteen Nazi concentration camps, including Mauthausen from which I was liberated by the American forces on May 5th and where I still am staying at the present, and desirous to be of help to the U. S. authorities in their effort to bring the Nazi criminals to account, I take the liberty of submitting the following:

[...] With all of the members of my family and of my nearest relatives killed by the Nazis, I am asking of your kindness to place me at the disposal of the U. S. authorities investigating war crimes. Although I am a Polish citizen [...] I feel that the crimes of these men are of such magnitude that no effort can be spared to apprehend them.“³⁵

Wiesenthal, aber auch zahlreiche andere überlebende ehemalige Häftlinge, arbeiteten in der Folge intensiv mit den alliierten Verfolgungsbehörden zusammen, um eine gerechte Bestrafung der Kriegsverbrecher zu ermöglichen.

Die Untersuchungen wegen Verbrechen in Mauthausen und seiner Außenlager führte der Investigator-Examiner Major Eugene S. Cohen und Charles B. Deibel von der Third US Army. Sie hatten am 24. 2. 1945 dazu den Befehl

Ausschüsse. Maršálek, Mauthausen, S. 314 ff., 341 f. Dem österreichischen Nationalausschuss gehörten an: Dr. Hans v. Becker, Dr. Alfred Migsch, Dr. Ludwig Soswinski. Kurz nach der Befreiung wurde es erweitert um Dr. Heinz Dürmayer, Freiherr Hammerstein-Equord, Hans Maršálek und Dr. Bruno Schmitz. OSS, Research and Analysis Branch, Field Memorandum 445, 14. 6. 1945, NARA RG 338, Records of U. S. Army Commands, 1942 –, Records of Headquarters, US Army Europe (USAREUR), War Crimes Branch, War Crimes Case Files („Cases Tried“), 1945–1959, Box 337.

³⁴ Aufruf von Dr. Ludwig Soswinski vom 8. 5. 1945, Report of Investigation of Alleged War Crime, 18. 7. 1945, Exhibit 88. USA vs. Altfuldisch et al., Box 345.

³⁵ Abschrift des Schreibens von Simon Wiesenthal an den U. S. Camp Commander, Camp Mauthausen vom 25. 5. 1945, NARA RG 388, („Cases not tried“), Box 534, Case 000-50-69. Auf einer beiliegenden Liste führte Wiesenthal 91 verdächtige SS-Männer mit kurzen konkreten Informationen zu ihren Verbrechen in Galizien und im KZ Plashow an.

FREUND: DACHAUER MAUTHAUSENPROZESS

von General Patton bekommen. Cohen stellte zwischen dem 6. Mai und dem 15. Juni 1945 ein umfangreiches Dossier zusammen, das die Grundlage für die Prozesse gegen Täter aus dem KZ Mauthausen und den Außenlagern vor dem amerikanischen „General Military Government Court“ in Dachau bildeten. Durch weitere Dokumentensammlungen wurde der Informationsstand der US-Behörden im Sommer 1945 ergänzt.³⁶ Deibel schloss seinen Bericht zum KZ Ebensee Anfang August 1945 ab.³⁷ Allein der erste Report von Major Eugene S. Cohen enthielt 213 Beweisdokumente, darunter auch eine Reihe von Fotos, die zur Beweissicherung angefertigt wurden.³⁸ Neben einigen wenigen Listen von SS-Männern und Originaldokumenten der SS sind die Aussagen ehemaliger Häftlinge zentral in diesen Dossiers.

Die Angeklagten

Im „Mauthausen Concentration Camp Case“ waren 61 Männer angeklagt, unter ihnen 42 Deutsche, zwölf Österreicher, drei aus der Tschechoslowakei, zwei aus Jugoslawien, ein Rumäne und ein Ungar. 55 von ihnen waren Mitglieder der Waffen-SS gewesen, einige erst zwischen 1944 und 1945 von der Wehrmacht zur SS überstellt worden.³⁹ Zwei Angeklagte waren Zivilisten gewesen und weitere drei ehemalige Häftlinge. Ihr durchschnittliches Alter betrug bei der Verurteilung 38,4 Jahre.

Der prominenteste Angeklagte war sicherlich der ehemalige Gauleiter von Oberdonau, August Eigruber, der am 29. März 1938, wenige Tage nach dem „Anschluss“ Österreichs, in einer Ansprache in Gmunden stolz verkündet hatte: „Wir Oberösterreicher erhalten aber noch eine andere, besondere Auszeichnung für unsere Leistungen während der Kampfzeit. [...] Nach Oberösterreich kommt

³⁶ Die letzten Reports enthalten vor allem Aussagen von zu diesem Zeitpunkt bereits inhaftierten SS-Angehörigen. Report of Investigation of Alleged War Crime, 18. 7. 1945; Report of Investigation of Alleged War Crime, 5. 8. 1945 NARA RG 338, USA vs. Altfuldich et al. Box 344. Beim Report vom 5. 8. 1945 war John P. Ilsley federführend.

³⁷ Report of Investigation of Alleged War Crimes, 2. 8. 1945, NARA RG 338, USA vs. Altfuldich et al. Box 341.

³⁸ Die Photographen waren Angehörige des Signal Corps der 166th Signal Photo Company, die Division Public Relations Photographer Basil A. Jackson und Hayden Estey, 11th Armored Division, und Thomas L. Ward, ein Angehöriger der Company „F“, 3rd Cavalry Reconnaissance Squadron. Certificate, Eugene S. Cohen, Exhibit No. 61; Certificate Thomas L. Ward, Exhibit No 62 of the Report of Investigation of Alleged War Crime, 17. 6. 1945, NARA RG 88, USA vs. Altfuldich et al. Box 344. Affidavit Basil A. Jackson, NARA RG 88, USA vs. Altfuldich et al., Box 344.

³⁹ Näheres dazu: Perz, Wehrmacht und KZ-Bewachung; ders., Wehrmachtsangehörige als KZ-Bewacher.

das Konzentrationslager für die Volksverräter von ganz Österreich.“⁴⁰ Der Lagerkommandant Franz Ziereis war nicht unter den Angeklagten, da er bei einem Fluchtversuch verletzt worden und am 25. Mai 1945 gestorben war.⁴¹ Von der Lagerkommandantur war jedoch Hans Altfuldisch angeklagt, der zuletzt die Position des zweiten Schutzhaftlagerführers in Mauthausen innegehabt hatte. Von den Kommandanten der über 40 Außenlager des KZ Mauthausen/Gusen war nur Julius Ludolf angeklagt, der Lagerkommandant in den Konzentrationslagern Loibl-Pass, Groß-Raming und Melk gewesen war.⁴² Weitere sechs Angeklagte sind dem Kommandanturstab von Mauthausen zuzuordnen. Viktor Zoller und Adolf Zutter waren nacheinander Adjutanten des Lagerführers Ziereis gewesen.⁴³ Josef Niedermeier war zeitweise einer der Rapportführer in Mauthausen und hatte die Funktion des Kommandoführers des Lagerarrests („Bunker“) bekleidet.⁴⁴ Josef Rieger und Andreas Trum waren ebenfalls Rapportführer und letzterer auch Arbeitseinsatzführer. Karl Struller war in leitender Funktion in der Schreibstube der Kommandantur beschäftigt gewesen. Der Verwaltung zuzurechnen sind Heinrich Eisenhöfer, der die Gefangeneigentumsverwaltung leitete⁴⁵, Hans Hebenseid, dem die Küchenmagazine unterstanden, und Willy Eckert, Leiter der Wäscheabteilung.⁴⁶ Otto Striegel führte im Rang eines Hauptstabsführers die Küchen und das Vorratsmagazin im KZ Melk.⁴⁷

Vier Angeklagte, Hans Diehl, Werner Grahn, Josef Leeb und Wilhelm Müller, bekleideten untergeordnete Positionen in der von den Häftlingen gefürchteten „politischen Abteilung“, die formell der Gestapo unterstand. Diese war für die Personalangelegenheiten aller Häftlinge zuständig und führte auch staats- und kriminalpolizeiliche Erhebungen, sprich Verhöre durch.⁴⁸

⁴⁰ Bollwerk Salzkammergut, Völkischer Beobachter, Wiener Ausgabe, 29. 3. 1938, zitiert nach: „Anschluss“ 1938. Eine Dokumentation, hrsg. vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien 1988, S. 514.

⁴¹ Vgl. Maršálek, Mauthausen, S. 185.

⁴² Zur Tätigkeit von Ludolf im KZ Melk siehe: Perz, Projekt Quarz.

⁴³ Vgl. Maršálek, Mauthausen, S. 185.

⁴⁴ Vgl. Maršálek, Mauthausen, S. 266.

⁴⁵ In den Akten manchmal auch als Hans Eisenhöfer bezeichnet. Vgl. Deputy Judge Advocate's Office, 7708 War Crimes Group, Headquarters European Command, United States vs. Hans Altfuldisch et al., Case No. 000.50.5. Review and Recommendations of the Deputy Judge Advocate for War Crimes, o. O., 30. April 1947, S. 26. (Künftig zitiert als „Review and Recommendations“). Bei Maršálek scheint Eisenhöfer mit dem Vornamen Heinz auf. Maršálek, Mauthausen, S. 186.

⁴⁶ Verwaltungsführer war der SS-Hauptsturmführer Xaver Strauss, der in einem der nachfolgenden Dachauer Mauthausenprozesse zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt, aber sehr bald begnadigt und freigelassen wurde. Vgl. Maršálek, Mauthausen, S. 186.

⁴⁷ Perz, Projekt Quarz, S. 328.

⁴⁸ Der Leiter der Politischen Abteilung, SS-Hauptsturmführer Karl Schulz(e), wurde 1967 in der BRD zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. Zuletzt bestand die Politische Abteilung aus 31 SS-

FREUND: DACHAUER MAUTHAUSENPROZESS

Aus dem für das Überleben der kranken Häftlinge besonders wichtigen medizinischen Bereich kamen acht Angeklagte⁴⁹: Dr. Eduard Krebsbach, Standortarzt von Mauthausen von Juli 1941 bis August 1943, Dr. Waldemar Wolter, ebenfalls Standortarzt von August 1944 bis Mai 1945; Dr. Friedrich Entress, Lagerarzt von Oktober 1943 bis Juli 1944; die Zahnärzte Dr. Wilhelm Henkel und Dr. Walter Höhler und der Apotheker des KZ Mauthausen, Mag. Erich Wasicky; der Lagerarzt des KZ Ebensee, Dr. Willi Jobst, und der ihm untergeordnete Sanitätsdienstgrad, Gustav Kreindl.⁵⁰

Acht Angeklagte hatten in den KZs Mauthausen/Gusen, Steyr, Gunkskirchen, Hinterbrühl, Ebensee, Linz und Melk die Funktionen von Blockführern oder Kommandoführern bekleidet: Heinrich Haeger, Franz Huber, Paul Kaiser, Hermann Pribill, Hans Spatzenegger, Erich Miesner, Emil Müller und Rudolf Mynzak.

Außer Eigruher hatten alle bisher Genannten durch ihre Funktionen im KZ Mauthausen/Gusen und den Außenlagern häufigen unmittelbaren Kontakt mit den Häftlingen, auch innerhalb des „Schutzhaftlagers“, des eigentlichen Haftbereiches. Von außen wurden die Lager von „Wachkompanien“ bewacht, die das „Schutzhaftlager“ nicht betreten durften und daher wesentlich seltener in unmittelbaren Kontakt mit den Häftlingen kamen. Dennoch befanden sich unter den Angeklagten auch 19 Wachposten, die ihren Dienst in Mauthausen, Eisen-erz, Redl-Zipf, Gusen, Linz, Mödling, Ebensee, Wiener Neudorf, Steyr und Loibl-Pass versehen hatten.⁵¹ Die Wachkompanien wurden von Kompanieführern kommandiert, von denen sich ebenfalls einer, August Blei, unter den Angeklagten befand.

Ebenfalls zu den Angeklagten zählten vier Angestellte der „Deutschen Erd- und Steinwerke GmbH“ (DEST), einer Firma im Eigentum der SS, die die Steinbrüche in Mauthausen und Gusen betrieben hatte. Einer von ihnen, Leopold Trauner, war die ganze Zeit hindurch Zivilist geblieben, die anderen, Johannes Grimm, Anton Kaufmann und Otto Drabek, die seit 1941 Angestellte der DEST gewesen waren, hatten ihre Arbeit ab 1942 mit Uniform und SS-Rang versehen verrichtet.

Unter den Angeklagten des „Parent Mauthausen Concentration Camp Case“ befanden sich auch drei Funktionshäftlinge: Willy Frey, Blockältester, Kapo und

Angehörigen und zwölf aus der Umgebung stammenden Frauen. Maršálek, Mauthausen, S. 186.

⁴⁹ Vgl. Maršálek, Mauthausen, S. 173 ff.; Freund, Arbeitslager Zement, S. 293 ff.

⁵⁰ Näheres zu Jobst und Kreindl siehe: Freund, Arbeitslager Zement, S. 295 ff.

⁵¹ Es waren dies: Stefan Barczay, Karl Billmann, Willy Brünning, Michael Cserny, Ludwig Dörr, Heinrich Fitschok, Heinrich Giese, Herbert Grzybowski, Paul Gützlaff, Franz Kautny, Kurt Keilwitz, Kasper Klimowitsch, Viktor Korger, Ferdinand Lappert, Wilhelm Mack, Josef Mayer, Theophil Priebel, Adolf Rutka, Thomas Siegmund.

FREUND: DACHAUER MAUTHAUSENPROZESS

Feuerwehrmann in Mauthausen, Rudolf Fiegl, Desinfektions- und Steinbruchkapo in Gusen, und der Revierkapo von Hinterbrühl, Georg Gössl.

Ein einziger Angeklagter fiel in mehrerlei Hinsicht völlig aus dem Rahmen. Vinzenz Nohel, in den amerikanischen Akten als „Fireman at Castle Hartheim“ bezeichnet. Offenbar war er der einzige, dessen die amerikanischen Ermittler habhaft werden konnten, der einen unmittelbaren Konnex vom KZ Mauthausen/Gusen zur „Euthanasie“-Anstalt Hartheim herstellen konnte.

Da die amerikanischen Behörden zum Zeitpunkt der Anklageerhebung bereits wesentlich mehr Verdächtige des Verbrechenskomplexes Mauthausen/Gusen inhaftiert hatten, stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien die Angeklagten für das erste Mauthausen-Verfahren ausgewählt worden waren. Klar zeigt die vorangestellte Auflistung der Angeklagten, dass die Anklagebehörde versuchte, Verdächtige jeder Befehlsebene und möglichst aus allen bis dahin bekannten Außenlagern anzuklagen, um damit ein möglichst komplettes Bild von den Vorgängen im Lagersystem Mauthausen/Gusen zu gewinnen.

Die Angeklagten hatten in den Monaten vor Prozessbeginn durchwegs Geständnisse in Form von eidesstattlichen Erklärungen abgelegt.⁵² Diese datieren von Herbst 1945 bzw. Frühjahr 1946, sie wurden in Salzburg oder Dachau meist maschinschriftlich protokolliert und enthalten häufig auch handschriftliche Zusätze. Die amerikanischen Vernehmungsoffiziere (die meisten Verhöre wurden durch Paul C. Guth vorgenommen) gingen offensichtlich dabei nach einem Fragenkatalog vor. Fast alle Angeklagten schildern zuerst ihren beruflichen Werdegang, ihre Karriere bei Militär und SS, ihre Funktionen innerhalb des KZ-Systems Mauthausen und die sich daraus ergebenden Unterstellungsverhältnisse. Darauf folgten Aussagen zum Zweck des KZ Mauthausen, allgemeine Beschreibungen der Verhältnisse in den Lagern, häufig mit der Feststellung, wer verantwortlich war. Ein ganz wichtiger Punkt bei den Protokollen waren Exekutionen in allen Formen und die eigene und die Beteiligung anderer. Bei allen Aussagen wurde die Nationalität der Ermordeten erwähnt, da nur Verbrechen gegen Nicht-Deutsche von der amerikanischen Anklagebehörde verfolgt werden konnten. Die Erklärungen wurden z. T. Absatz für Absatz paraphiert und auf jeder Seite eigenhändig unterschrieben. Am Ende wiesen sie jeweils den handschriftlichen Vermerk der Verhörten auf, dass alle Angaben freiwillig und ohne Druck gegeben wurden. Die Verhörten hielten fest, dass sie die Gelegenheit gehabt hätten, handschriftlich alle notwendigen Änderungen und Zusätze anzubringen und ihre Aussagen voll und ganz der Wahrheit entsprächen. Die Protokolle enden jeweils

⁵² Alle diese eidesstattlichen Erklärungen wurden als Prosecution Exhibits in die Verfahrensakten aufgenommen. Prosecution Exhibits, NARA RG 338, Records of U. S. Army Commands, 1942–, Records of Headquarters, US Army Europe (USAREUR), War Crimes Branch, War Crimes Case Files („Cases Tried“), 1945–1959, Box 345 (Künftig zitiert als „Prosecution Exhibit“).

FREUND: DACHAUER MAUTHAUSENPROZESS

mit einer Schwurformel wie z. B. „ich schwöre vor Gott, dass dies die Wahrheit ist“.⁵³

Je höher der Rang der Angeklagten war, desto vorsichtiger waren sie bei ihren Aussagen. Der ehemalige Gauleiter August Eigruber gab nach einer beschönigenden Schilderung des Zweckes des KZ Mauthausen zu, dass er in seiner Eigenschaft als Chef des Landesernährungsamtes seit 1942, des Landeswirtschaftsamtes seit 1943 und des Landesarbeitsamtes Oberdonau seit 1944 häufig mit dem Lagerkommandanten Ziereis Besprechungen abgehalten hatte. „In etwas nähere Beziehung zum Konzentrationslager Mauthausen bin ich dadurch gekommen, dass ich mehrere Male den Steinbruch und einmal die Gaskammer des Konzentrationslagers Mauthausen besichtigt habe. Ich habe auch im März oder April 1945 an der nachts erfolgten Exekution von 10 Häftlingen unbekannter Nationalität teilgenommen.“⁵⁴ Eigruber konnte sich nicht auf Befehlsnotstand ausreden, doch er vermied es, seine konkrete Beteiligung an Verbrechen zu Protokoll zu geben oder andere zu belasten. Julius Ludolf gestand zwar, dass er als Lagerführer in Melk „durchschnittlich 2 bis 3 mal in der Woche Häftlinge mit der Hand geschlagen“ habe, vermied jedoch jede Beschuldigung Mitangeklagter.⁵⁵ Hans Altfuldisch hingegen betonte die Verantwortlichkeit der ihm vorgesetzten Personen. Sie hätten die Befehle gegeben, er hätte sie nur ausgeführt.⁵⁶ Auch Andreas Trum, der die Funktion eines Arbeitsdienstführers innegehabt hatte, berief sich auf Befehlsnotstand. Ausführlich schilderte er die Gaskammer und die Verantwortung der Ärzte für die Selektion von Häftlingen.

„Im Lager MAUTHAUSEN gab es eine Gaskammer, die dem Fuehrer des Krematoriums, Hauptsturmführer Martin ROTH, unterstand. In dieser Gaskammer wurden von 1943 bis 1945 die Kranken und Arbeitsunfähigen und untauglichen Haeflinge vergast. Wann immer ein Transport von AUSCHWITZ, Griechenland, Jugoslawien, Frankreich, Ungarn und Polen kam, wurden die Kranken von mir und den Aerzten Dr. WOLTER, Dr. ANDRESS, Dr. KREBSBACH, Dr. BOEMICHEN, DR. PLAETTCHEN unter der Aufsicht des Schutzhaftlagerfuehrers BACHMAYER oder dessen Stellvertreter STREITWIESER oder ALTFULDISCH oder des Kommandanten ZIEREIS und Adjutanten ZUTTER sowie Hstf. Zoller ausgesucht und dann im Zellenbau dem Oberscharfuehrer NIEDERMAYER uebergeben, der sie vom Zellenbau zu der Gaskammer führte.“⁵⁷

⁵³ So z. B. Otto Drabek, Prosecution Exhibit 85.

⁵⁴ Prosecution Exhibit 26.

⁵⁵ Prosecution Exhibit 87.

⁵⁶ Prosecution Exhibit 75.

⁵⁷ Prosecution Exhibit 101.

FREUND: DACHAUER MAUTHAUSENPROZESS

August Blei betonte, dass „die Zustände im Lager Mauthausen [...] schlecht und unmenschlich [waren]. Dass dies so sein sollte, war der Wille des Kommandeurs Ziereis, sowie seines Stabes, des Adjutanten Zutter, dem Leiter der politischen Abteilung Obersturmführer Schulz und des Führers des Wachbataillons Hauptsturmführer Zoller. Diese haben selbst des öfteren dies in Reden an uns ausgedrückt.“ Er gab an, bei der Erschießung von flüchtenden Häftlingen nach dem Massenausbruch im Februar 1945 beteiligt gewesen zu sein: „Damals hat Hauptsturmführer Zoller uns Kompanieführern für unsere Kompanien den Befehl erteilt, keine Gefangenen in das Lager zurückzubringen, sondern sie auf der Flucht zu erschießen. Unter dem von den Kompanieführern erteilten Befehl sind von den Kompanien viele Häftlinge erschossen worden“.⁵⁸

Viele der Angeklagten gaben zu, bei Hinrichtungen beteiligt gewesen zu sein, auch wenn sie eigentlich „nur“ in der Verwaltung tätig waren. Heinrich Eisenhöfer, zuletzt 2. Verwaltungsführer sei als Beispiel hier genannt: „Zwischen 1943 und 1944 habe ich befehlsgemäß an zwei Hinrichtungen teilgenommen.“⁵⁹ Josef Rieger erinnerte sich an 80 bis 100 Fälle von Exekutionen zwischen Oktober 1944 und Februar 1945, an denen er beteiligt war. Rudolf Mynzak sagte aus, bei der Erhängung von vier Häftlingen 1942 anwesend gewesen zu sein, und berichtete, dass aus Anlass des Besuches der Gauleiter Eigrubers, Baldur von Schirach, Rainer und Scheel Ende 1942 tschechische Häftlinge auf Befehl Eigrubers und Ziereis' durch Erschießen hingerichtet wurden.⁶⁰ Robert Diehl gab zwar an, dass in der Zeit von 1942 bis Ende 1944 etwa 800 bis 1000 Exekutionen vorgenommen wurden, er habe „aber nicht geschossen“ bei den zwei oder drei Hinrichtungen, bei denen er dabei war.⁶¹

Eduard Krebsbach schilderte in seiner eidesstattlichen Aussage zahlreiche Verbrechen, reduzierte seine Rolle jedoch stets auf die des Arztes, der lediglich Aufsicht geführt oder den Tod festgestellt habe. So habe er an ungefähr 200 Erschießungen und an einer Reihe von Vergasungen als Arzt teilgenommen. Daran haben „auch als Leiter teilgenommen Standartenführer Ziereis, Hauptsturmführer Zutter, Obersturmführer Schulz und Hauptsturmführer Bachmayer, sowie Hauptsturmführer Wassizki, der die Gaskammer mit Gas gefüllt hat“. Außerdem gab Krebsbach zu, „auf Befehl“ Kranke für die Vergasung in Mauthausen und Hartheim ausgesucht zu haben.⁶²

Umfangreich war das Geständnis von Josef Niedermayer. Er betonte jedoch, dass er alles nur auf Befehl gemacht habe.⁶³

⁵⁸ Prosecution Exhibit 91.

⁵⁹ Prosecution Exhibit 92.

⁶⁰ Prosecution Exhibit 94.

⁶¹ Prosecution Exhibit 100.

⁶² Prosecution Exhibit 79.

⁶³ Prosecution Exhibit 88.

FREUND: DACHAUER MAUTHAUSENPROZESS

„Im Lager MAUTHAUSEN gab es auch eine Gaskammer, in der ungefähr 4000 Russen, Polen, Tschechen, Franzosen, Italiener, Belgier, Holländer, Slowaken vergast wurden. Diese waren Kriegsgefangene und Zivilisten. Sobald ein Transport im Lager ankam, der zum vergasen bestimmt war, wurde mir davon durch Hauptsturmführer BACHMAYER, oder durch Hauptsturmführer ZUTTER, oder Obersturmführer SCHULZ oder durch Obersturmführer ALTFULDISCH Mitteilung gemacht. Die zu vergasenden sind dann zu mir in den Bunker gebracht worden, wo ich und meine zwei Untergebenen Rottenführer ROMMEL und Unterscharführer PROKSCH eine Liste der Namen gemacht haben und ihnen ihre Bekleidung und Wertsachen abgenommen haben. Wir haben diese dann Oberst. Eisenböcker übergeben. Ich und meine zwei Helfer haben sie dann zu der Gaskammer hinuntergebracht und dort sind sie dann von Hauptsturmführer ROTH und Obersturmführer GERBER, die eine Gasmaske besaßen vergast worden. Die Zahnärzte Hauptsturmführer HENKEL und Franz JUTTMANN haben dann den Vergasten die Goldzähne herausgenommen.“⁶⁴

Ein anderer SS-Arzt, Karl Hermann Entress, gestand, Kranke selektiert zu haben, die dann nach Hartheim gebracht und dort vergast wurden. Außerdem erklärte er, bei Erschießungen und Erhängungen anwesend gewesen zu sein.⁶⁵ Vinzenz Nohel berichtete über seine Beteiligung an der Ermordung der in Mauthausen selektierten Häftlinge:

„Hartheim hatte den Zweck Häftlinge die im KZ Mauthausen nicht umgebracht werden konnten zu vergasen und zu töten. Diese Häftlinge waren Kranke aller Nationen. [...] Insgesamt sind zwischen 1942 und 45 6–8000 KZ Häftlinge und 20.000 sogenannte Geistesranke durch Vergasung gestorben.“⁶⁶

Selbstverständlich versuchten die meisten Angeklagten ihre Rolle herabzuspielen. Typisch dafür ist die eidesstattliche Aussage von Anton Kaufmann, der angab, „Gefangene mit meiner Hand, mit einem Stock geschlagen und mit Kohle beworfen zu haben. Dies hat manchmal zu Verletzungen geführt.“⁶⁷ Ähnlich verharmlosend formulierte Leopold Trauner, der in Gusen die Arbeit im Steinbruch beaufsichtigt hatte, seine Tätigkeit. Dort, wo im Laufe der Jahre während

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Prosecution Exhibit 83.

⁶⁶ Prosecution Exhibit 84.

⁶⁷ Prosecution Exhibit 106.

FREUND: DACHAUER MAUTHAUSENPROZESS

der Arbeit Tausende erschlagen worden waren, gab er lediglich zu, dass er auf Befehl Zutters „mehrere Male“ den Befehl an die Kapos gegeben habe, langsam arbeitende Häftlinge zu ermorden.⁶⁸

Einige der Angeklagten betonten in ihren Geständnissen die Gesamtverantwortung von SS, NSDAP und staatlichen Behörden. Heinrich Häger, der ab Dezember 1944 stellvertretender Kommandoführer im KZ Gunskirchen war, führte dazu Folgendes aus:

„Ich möchte am Schluss noch erklären, dass die schrecklichen Zustände, die auf meinem Kommando geherrscht haben, nicht meine Schuld waren. Es war uns von Gauleiter Eigruber und von Standartenführer Ziareis immer wieder eingeschärft worden, die Gefangenen so hart und unmenschlich als möglich zu behandeln. [...] Ich bin auch nicht allein dafür verantwortlich, dass mein Aussenkommando so schrecklich war. All dies ist durch die Zusammenarbeit aller SS-Männer, Kapos und Parteistellen, die mit dem Konzentrationslager in Berührung kamen, herbeigeführt worden. Jeder einzelne hat dann eben seinen Teil dazu beigetragen, den oft vor uns ausgesprochenen Willen des Gauleiters Eigruber und des Kommandanten Ziareis auszuführen. Ich, indem ich Leute aus meinem Kommando schlug, andre [sic], in dem sie von mir anforderte [sic] Kleider, die den Häftlingen das Leben erleichtert hätten, oder die von mir verlangten grösseren Proviantsätze verweigerten; der Lagerarzt SS Sturmbannführer Wolter dadurch, dass er die von mir oft geschilderten und beanstandeten Zustände, die zum Tod und der Erkrankung vieler Gefangener führte, duldete“⁶⁹

Ähnlich betonte Willi Eckert, der in der Wäscherei von Mauthausen gearbeitet hatte, dass — „nachdem alle Führer und Unterführer in den verschiedenen Abteilungen auf das Konzentrationslager Einfluss genommen haben“ — es keinen Sinn mache, „die Verantwortlichkeit für die schrecklichen Zustände in Mauthausen irgendeinem Führer oder Unterführer oder irgendeiner Gruppe von Führern oder Unterführern zuzuschreiben.“⁷⁰

Rudolf Fiegl war 1941 Kapo im Steinbruch in Gusen gewesen und danach Kapo der Desinfektion. Er berichtete, dass er im Februar oder März 1945 von Hauptsturmführer Seidler den Befehl erhalten habe, 600 kranke Häftlinge in einer Baracke zu vergasen, da den Ärzten das Benzin für die tödlichen Herz-

⁶⁸ Prosecution Exhibit 105.

⁶⁹ Prosecution Exhibit 113.

⁷⁰ Prosecution Exhibit 93.

FREUND: DACHAUER MAUTHAUSENPROZESS

injektionen ausgegangen war. „Ich habe darauf hin die Häftlinge in 2 verschiedenen Sälen die luftdicht gemacht waren mit Zyklon B. Gas vergiftet und getötet.“⁷¹

Während des gesamten Prozesses waren diese Geständnisse Anlass für Auseinandersetzungen zwischen Anklage und Verteidigung. In seinem Schlussplädoyer meinte der Verteidiger Lt. Mc Mahon, „there is grave doubt that the great majority of these statements were freely given, and further that once having been given, that they contained any language except that desired by the prosecution interrogator.“⁷²

Tatsächlich finden sich in den protokollierten Aussagen häufig sprachliche Ähnlichkeiten, woraus Mc Mahon den Schluss zog, „this is caused by the fact that they were dictated by the interrogator.“⁷³ Diese Argumentation ist im Lichte dessen zu sehen, dass es Aufgabe der Verteidigung war, alle Argumente anzuführen, die zur Entlastung der Angeklagten führen konnten. Vor Gericht misslang es der Verteidigung jedoch, einen Nachweis zu bringen, dass die Geständnisse erpresst waren. Zum Teil wiederholten die Angeklagten in der Gerichtsverhandlung ihre Aussagen. Es ist zu vermuten, dass die nachgewiesenen sprachlichen Ähnlichkeiten der Geständnisse vergleichbar sind mit der Praxis der Protokollerstellung bei Polizeiverhören, deren Protokolle üblicherweise auch kein wörtliches Transkript einer Aussage darstellen, sondern von den Vernehmungsbeamten verfasste Zusammenstellungen von Tatbeständen.

Die Anklage

Die Anklage („Charge“) lautete einheitlich für alle Angeklagten auf „Violation of the Laws and Usages of War“. Ebenfalls einheitlich für alle Angeklagten waren die dazu aufgeführten Einzelheiten („Particulars“):

„PARTICULARS: In that Hans Altfuldisch [es folgen die Namen der übrigen 60 Angeklagten], German Nationals or persons acting with German nationals, acting in pursuance of a common design to subject the persons hereinafter describing to killings, beatings, tortures, starvation, abuses, and indignities, did, at or in the vicinity of the Mauthausen Concentration Camp, at Castle Hartheim, and at or in the vicinity of the Mauthausen sub-camps — Ebensee, Gros-Raming, Gunskirchen, Gusen, Hinterbruehl, Lambach, Linz, Loiblpass, Melk, Schwechat, St. Georgen, St. Lambrecht, St. Valentin, Steyr, Vienna,

⁷¹ Prosecution Exhibit 107.

⁷² Records, S. 3477.

⁷³ Ebd.

Wiener-Neudorf, all in Austria — at various and sundry times between January 1, 1942, and May 15, 1945, willfully, deliberately and wrongfully encourage, aid, abet, and participate in the subjection of Poles, Frenchman, Greeks, Jugoslavs, Citizens of the Soviet Union, Norwegians, Danes, Belgians, Citizens of the Netherlands, Citizens of the Grand Duchy of Luxembourg, Turks, British Subjects, stateless persons, Czechs, Chinese, Citizens of the United States of America, and other non-German nationals who were then and there in the custody of the then German Reich, and members of the armed forces of nations then at war with the then German Reich who were then and there surrendered and unarmed prisoners of war in the custody of the then German Reich, to killings, beatings, tortures, starvation, abuses and indignities, the exact names and numbers of such persons being unknown, but aggregating many thousands.⁷⁴

Der Vorwurf, an Verbrechen „in pursuance of a common design“, also „in Verfolgung eines gemeinschaftlichen Vorhabens“, teilgenommen zu haben, sollte es möglich machen, Verbrechen auch dann abzuurteilen, wenn es aus der Natur der Verbrechen kaum möglich war, jedem einzelnen Angeklagten im Detail eines oder mehrere Verbrechen nachzuweisen. Die Zeugen und sonstigen Beweise waren ja größtenteils durch die Verdächtigen selbst beseitigt worden. Durch die Konstruktion des „common design“ wollte die Anklage jedoch deutlich machen, dass „nicht nur in den einzelnen Untaten einzelner KZ-Schergen verbrecherisches Handeln zu sehen sei, sondern die Einrichtung, das System der Konzentrationslager selbst, verbrecherisch war“⁷⁵. Der Begriff „common design“ definiert sich „als Übereinstimmung von zwei oder mehr Personen in der Begehung einer unrechtmäßigen Tat“⁷⁶ und meint nicht die Verschwörung zur Tat („conspiracy“). Danach waren die Angeklagten auch dann zu verurteilen, wenn ihnen nicht die Tötung einer oder mehrerer bestimmter Personen vorzuwerfen war, „sondern allgemein die Teilnahme an einer Aktion, die bestimmt war, zu foltern und zu morden“.⁷⁷

Wie bereits beim „Parent Dachau Concentration Camp Case“ musste die Anklage auch im Falle des KZ Mauthausen den Nachweis führen, dass hier ein System herrschte, das eine Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges

⁷⁴ Charge Sheet, 7. 3. 1946, NARA RG 338, Records of U. S. Army Commands, 1942 –, Records of Headquarters, US Army Europe (USAREUR), War Crimes Branch, War Crimes Case Files („Cases Tried“), 1945–1959, Box 334.

⁷⁵ Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 42.

⁷⁶ Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 43.

⁷⁷ Stiepani, Die Dachauer Prozesse, S. 231.

FREUND: DACHAUER MAUTHAUSENPROZESS

(„Laws and Usages of War“) bedeutete, und die Häftlinge wie in den „Particulars“ beschrieben behandelt wurden. Außerdem musste sie nachweisen, dass „jeder der Angeklagten sich über dieses System im klaren war, dass er wusste von dem, was mit den Häftlingen geschah, und sie musste jedem nachweisen, dass er an seinem Platz der Verwaltung, der Organisation des Lagers durch sein Verhalten, seine Tätigkeit, das Funktionieren dieses System unterstützte, an diesem Funktionieren teilhatte“⁷⁸. Hatte ein Angeklagter in diesem Sinne am Verbrechen teilgenommen, so war er schuldig, wobei das Strafausmaß dann von der Art und Intensität seiner Teilnahme abhing. Die Review-Behörde betonte in diesem Zusammenhang: „the crime charged is the violation of the laws and usages of war and the manner in which it was accomplished was by participation in a common design in perform certain *illegal* and *unlawful* acts as an incident of aiding in the Mauthausen Concentration Camp operation“⁷⁹.

Die zeitliche Beschränkung der Anklage auf die Zeit von Jänner 1942 bis 15. 5. 1945 (später korrigiert auf den 5. 5. 1945) ist damit zu erklären, dass ein amerikanisches Militärgericht Anklage wegen Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges nur von dem Zeitpunkt an, als der Kriegseintritt der USA absehbar war, erheben konnte. Dennoch wurden, soweit es um den allgemein verbrecherischen Charakter des KZ Mauthausen/Gusen ging, vor Gericht auch Ereignisse vor 1942 erörtert.⁸⁰ Die Nationalität der Opfer hatte insofern Bedeutung, als Verbrechen gegen Deutsche nicht berücksichtigt wurden, da sie nicht als Kriegsverbrechen zu werten waren.⁸¹

Durch die vorgelegten 154 Beweisdokumente und durch 200 Zeugenaussagen (inklusive der Aussagen der Angeklagten) gelang es der Anklage eindrucksvoll, ein klares Bild des mörderischen Systems im KZ Mauthausen/Gusen zu zeichnen. Anhand einiger durch Zeugenaussagen belegter konkreter Beispiele aus den Jahren 1942 bis 1945 wurde der systematische Charakter der Misshandlungen schon bei der Ankunft von Häftlingen aufgezeigt.⁸² Es wurden außerdem die für die Häftlinge katastrophalen Umstände der Bekleidung und Unterkunft behandelt, Fakten, die von der Review-Behörde aufgrund des Prozessprotokolls und der Beweisdokumente folgendermaßen zusammengefasst wurden:

„The Population of the Mauthausen camps increased from 70.000 in September 1944 to 92.000 in mid-March 1945. In Mauthausen proper

⁷⁸ Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 44. Vgl. Lessing, Der erste Dachauer Prozess, S. 103 ff.

⁷⁹ Review and Recommendations, S. 14.

⁸⁰ Zur rechtlichen Diskussion um die zeitliche Begrenzung der Anklagen siehe: Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 46 ff.; Lessing, Der erste Dachauer Prozess, S. 86.

⁸¹ Vgl. Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 30.

⁸² So zusammengefasst im General Statement of Evidence. Review and Recommendations, S. 5.

FREUND: DACHAUER MAUTHAUSENPROZESS

there were 25 barracks, each equipped with 70 triple deck bunks. On 1 April 1945 there were 400 occupants in each barrack, which number was later increased to 600. Only one blanket was issued for each bunk.“⁸³

„In 1942, physically subnormal inmates received only about 900 calories daily. In some cases only beets were provided throughout the entire winter. The average worker sometimes received only 1,000 to 1,500 calories daily.“⁸⁴

Neben zahlreichen willkürlichen Operationen in Gusen fanden auch die medizinischen Versuche mit Diäten und Hormonpräparaten Erwähnung. Die Zustände im so genannten „Russenslager“ in Mauthausen, das im Frühjahr 1943 als Krankenlager diente und in das zeitweilig bis zu 9.000 Kranke gepfercht worden waren, wurden erörtert. Der Prozess brachte Beweise dafür, dass „virtually every known form of killing was used at Mauthausen“.

„To list some, inmates were killed by gassing, hanging, clubbing, heart injections, driving inmates into the electric fence, kicking in genitals, being buried alive and by putting a red hot poker down the throat.“⁸⁵

Das System des „Zu-Tode-Arbeitens“ im Steinbruch wurde ebenso analysiert wie die Praxis der massenhaften Tötungen durch Injektionen. Die Vergasungen in der Gaskammer von Mauthausen und in dem zwischen Mauthausen und Gusen verkehrenden Gasauto waren gleichfalls Thema. Die Vertuschung der wahren Todesursachen in den Totenbüchern, die dem Gericht als Beweise der Anklage vorlagen, zeigte vor allem Ing. Ernst Martin aus Innsbruck auf:

„The prosecution witness, Martin, testified that on 20 April 1945 material such as death books at Mauthausen reflected approximately 72,000 deaths. In cases of gassings and heart injections, the records showed disease as the cause of death. In some instances, the record indicated the victim was shot by ‚order of a court martial‘. Data for the entries were received from the Political Department containing notations such as ‚executed by order of the martial court‘, ‚hanged upon order of the Reichsfuehrer‘, or ‚shot upon order of the SD‘. In

⁸³ Review and Recommendations, S. 6.

⁸⁴ Review and Recommendations, S. 6.

⁸⁵ Review and Recommendations, S. 7.

FREUND: DACHAUER MAUTHAUSENPROZESS

cases where inmates were shot to death the notation read ,shot while trying to escape‘.“⁸⁶

Aus den überwältigenden Beweisen für das Funktionieren des Systems im KZ Mauthausen/Gusen zog das Gericht in einem „Special Finding“ folgenden Schluss:

„The Court finds that the circumstances, conditions, and the very nature of the Concentration Camp Mauthausen, combined with any and all of its by-camps, was of such a criminal nature as to cause every official, governmental, military and civil, and every employee thereof, whether he be a member of the Waffen SS, Allgemeine SS, a guard, or civilian, to be culpably and criminally responsible.“

„The Court further finds, that it was impossible for a governmental, military or civil official, a guard or a civilian employee, of the Concentration Camp Mauthausen, combined with any or all of its by camps, to have been in control of, been employed in, or present in, or residing in, the aforesaid Concentration Camp Mauthausen, combined with any or all of its by camps, at any time during its existence, without having acquired a definite knowledge of the criminal practiced and activities therein existing.“

„The Court further finds, that the irrefutable record of deaths by shooting, gassing, hanging, regulated starvation, and other heinous methods of killing, brought about through the deliberate conspiracy and planning of Reich officials, either of the Mauthausen Concentration Camp and its attached by-camps, or of the higher Nazi hierarchy, was known to all of the above parties, together with prisoners, whether they be political, criminal, or military.“

„The Court therefore declares: That any official, governmental, military, or civil, whether he be a member of the Waffen SS, Allgemeine SS, or any guard, or civil employee, in any way in control of or stationed at or engaged in the operation of the Concentration Camp Mauthausen, or any or all of its by-camps in any manner whatsoever, its guilty of a crime against the recognized laws, customs, and practices of civilized nations and the letter and spirit of the laws and usages of war, and by reason thereof is to be punished.“⁸⁷

⁸⁶ Review and Recommendations, S. 9.

⁸⁷ Records of the Trial USA vs. Altfuldisch et al. S. 3509 f., NARA RG 338, Records of U. S. Army Commands, 1942 –, Records of Headquarters, US Army Europe (USAREUR), War Crimes Branch, War Crimes Case Files („Cases Tried“), 1945–1959, Box 334.

FREUND: DACHAUER MAUTHAUSENPROZESS

Aufgrund der oben geschilderten Rechtslage musste die Anklage aufklären, in welcher Weise und in welchem Ausmaß die Angeklagten in das Geschehen involviert waren.

August Eigruber war zwar, wie die Verteidigung klarmachen konnte, nicht direkt in die Befehlskette des KZ Mauthausen eingebunden⁸⁸, doch wurde er von Zeugen für die Kürzung der Rationen für kranke Häftlinge im Herbst 1944 verantwortlich gemacht. Dafür war er in seiner Funktion als Gauleiter und gleichzeitiger Leiter des Ernährungsamtes in Oberdonau auch formal zuständig. In seiner Eigenschaft als Gauleiter vermietete er auch das Schloss Hartheim an das Reich. Eine Reihe von Zeugen sagte aus, dass er Exekutionen anordnete, ihnen beiwohnte und sich eigens Hinrichtungen auf einem neu konstruierten Klappgalgen vorführen ließ. Damit beschrieben die Zeugen Eigruber als einen typischen Befehlsthäter, der, wie er auch selbst zugab, Mauthausen zehn bis fünfzehn Mal besucht hatte, sich aber dort die Hände selbst nicht „schmutzig“ gemacht hatte.

Hans Altfuldisch, dem zuletzt zweiten Schutzhaftlagerführer in Mauthausen, warfen die einvernommenen Zeugen vor, nicht nur selbst Häftlinge geschlagen zu haben, sondern vor allem dann anwesend gewesen zu sein, wenn es um die Ermordung bestimmter Gruppen wie z. B. alliierter Kriegsgefangener ging. Häufig habe er an Exekutionen teilgenommen, ebenso wie er bei Erschießungen in der Genickschusseecke zumindest anwesend gewesen sei. Kurz vor der Befreiung habe Altfuldisch auch Vergasungen in der Gaskammer von Mauthausen angeordnet. Altfuldisch hatte als Obersturmführer und zweiter Schutzhaftlagerführer zwar einen relativ hohen Rang und aufgrund dieser Funktion Befehlsgewalt, doch beschränkte er sich nicht auf diese, sondern mordete auch eigenhändig.

Ähnlich lesen sich die Vorwürfe gegen die übrigen Angeklagten, die dem Kommandanturstab zuzurechnen sind. Den Adjutanten des Lagerkommandanten Ziereis, Viktor Zoller und Adolf Zutter, wurde vorgeworfen, Exekutionen angeordnet und durchgeführt, Häftlinge in den „Bunker“, den lagerinternen Arrest, geschickt, die Tötung langsam arbeitender Häftlinge befohlen, Vergasungen von Häftlingen überwacht und geflohene sowjetische Kriegsgefangene im Februar 1945 ermordet zu haben. Vergleichbar und je nach Funktion im Detail variierend waren die Vorwürfe gegen Struller, Trum, Rieger und Niedermayer, wobei bei diesen die Beschuldigung, Häftlinge häufig zu Tode geprügelt zu haben, hinzukam.

⁸⁸ Records, S. 1526. Das Folgende ist zusammengefasst aus: Review and Recommendations S. 18–78 und aus den Trial Records.

FREUND: DACHAUER MAUTHAUSENPROZESS

Julius Ludolf war zwar Lagerführer (zuletzt in Melk), doch übte er auch selbst exzessiv Gewalt aus.⁸⁹ Er ermordete Häftlinge vor allem durch Schläge und gab den Befehl, Häftlinge mit Injektionen zu töten oder sie zu erhängen. Untersturmführer wie Ludolf war auch Heinrich Eisenhöfer gewesen. Wie aus den Zeugenaussagen hervorgeht, hatte er offenbar durch seine demonstrative Grausamkeit gegenüber den Häftlingen Karriere gemacht und war vom Hauptscharführer zum Untersturmführer aufgestiegen. Exzessive Grausamkeiten wurden von den Zeugen auch den übrigen teilweise mit Verwaltungsaufgaben beauftragten SS-Männern Eckert, Hegenscheid und Striegel vorgeworfen: u. a. exzessive Prügel, die zum Tod von Häftlingen führten, Teilnahme an Hinrichtungen, Teilnahme an Morden im Steinbruch Wiener Graben.

Den angeklagten Blockführern und Kommandoführern, alle im Rang von Hauptscharführern, Unterscharführern, Rottenführern und Scharführern, wurden die üblichen Delikte des Misshandelns, Erschlagens und Erschießens von Häftlingen vorgeworfen, nicht jedoch, dass sie Befehle gegeben hätten. Franz Huber und Paul Kaiser wurden beschuldigt, beim Evakuierungsmarsch von Hinterbrühl nach Mauthausen bzw. von Mauthausen nach Gunskirchen entkräftete Häftlinge erschossen zu haben.

Den Angehörigen der Politischen Abteilung wurde zur Last gelegt, Häftlinge bei Verhören gefoltert und ermordet und bei Exekutionen mitgewirkt zu haben. Besonders massiv waren die vielfältigen Vorwürfe gegen die acht Angeklagten aus dem medizinischen Bereich. Ihre Verbrechen reichten von Selektionen von Kranken und tödlichen Herzinjektionen, der Teilnahme an Exekutionen bis zur Beteiligung und Durchführung von Vergasungen. Den beiden Zahnärzten Walther Höhler und Wilhelm Henkel wurde vor allem ihre Rolle bei der Entfernung der Goldzähne verstorbener oder vergaster Häftlinge angekreidet.

Bei den Anschuldigungen gegen die Wachposten ähnelten sich die durch die Zeugen vorgebrachten Vorwürfe. Fast alle wurden beschuldigt oder gaben zu, Häftlinge „auf der Flucht“ erschossen zu haben. Dazu kamen häufig noch Misshandlungen von Häftlingen mit Todesfolge. Gegen einen Wachposten, Willy Brüning, wurden zusätzlich Erschießungen von körperlich geschwächten Häftlingen auf dem Evakuierungsmarsch von Mödling nach Mauthausen im April 1945 vorgebracht. Die Anklagepunkte gegen den Kompanieführer August Blei hingegen zeigen einen Menschen, der sich vor allem darauf beschränkte, Befehle zu erteilen.

Die Beschuldigungen der Mitarbeiter der DEST glichen denen gegen die Block- und Kommandoführer. Fast stereotyp berichteten die Zeugen von den gleichen Misshandlungsformen. Schwerwiegend waren auch die Aussagen gegen die drei angeklagten Kapos. Sie wurden der Beteiligung an Vergasungen,

⁸⁹ Näheres dazu bei: Perz, Projekt Quarz, S. 230 ff.

tödlichen Herzinjektionen und des „Zu-Tode-Prügelns“ von Mithäftlingen belastet.

Die Verteidigung

„You are advised under the law of Military Government you are entitled to the following. [...] To have in advance of the trial a copy of the Charge upon which you will be tried, to be present at your trial, to give evidence, and to examine, or cross-examine any witness, to consult a lawyer before trial, and to conduct your own defense, or to be represented at the trial by a lawyer of your own choice, subject to the right of this court to debar any person from appearing before it. In any case in which a sentence of death may be imposed, to be represented by an officer of the United States forces. To bring with you to your trial such material witnesses in your defense as you may wish, or to have them summoned by the court, at your request, if practicable. To apply to the court for an adjournment, where necessary, to enable you to prepare your defense. To have the proceedings translated when you are otherwise unable to understand the language in which they are conducted. In the event of conviction to file a petition setting forth the grounds why the findings and sentence should be set aside, or modified. Do you understand?“⁹⁰

Mit diesen Worten klärte der Präsident des General Military Government Court, General Fay B. Prickett, am Vormittag des 29. März 1946 die 61 Angeklagten des Prozesses USA vs. Altfuldisch et al. über ihre Rechte auf. Alle Angeklagten bekannten sich in Anschluss daran nicht schuldig — außer Eigruher, der beteuerte, die Anklage nicht verstanden zu haben.⁹¹ Den Angeklagten war die Möglichkeit gegeben, in eigener Sache auszusagen. Alle, außer Altfuldisch, Entress, Krebsbach, Niedermayer, Rieger, Trum und Spatzenegger, machten von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Wie bereits dargestellt, hatten sich die Angeklagten in den Verhören kurz nach ihrer Verhaftung noch durchwegs gegenseitig belastet. In der Haft fanden sie jedoch eine einheitliche Linie: Sie widerriefen ihre Geständnisse, stritten durchwegs ab, was sie zuvor gestanden hatten und vermieden jede Belastung von Mitangeklagten. Fast alle beriefen sich darauf, dass sie als Soldaten Befehlen gehorchen mussten. Dies war jedoch rechtlich irrelevant, denn es war bereits

⁹⁰ Morning Session 29. 3. 1946, Records S. 47.

⁹¹ Records, S. 2215. Die folgende Verteidigungsstrategie der Angeklagten ist zusammengefasst aus: Review and Recommendations und den Trial Records.

FREUND: DACHAUER MAUTHAUSENPROZESS

vor Beginn des Prozesses geklärt worden, dass der widerrechtliche Charakter der verbrecherischen Befehle für jedermann erkennbar gewesen war und sich diese Befehle im Widerspruch zu nationalem und internationalem Recht befanden.⁹² Die meisten Angeklagten betonten, um Versetzung angesucht zu haben, da sie die Verhältnisse im KZ Mauthausen als unerträglich empfunden hatten. Dieses erste Eingeständnis verbrecherischer Zustände im KZ stand jedoch in auffallendem Gegensatz zu anderen Aussagen dieser Männer, in denen sie angaben, weder Misshandlungen gesehen noch von Morden gehört zu haben.

Alle Angeklagten stritten ab, Befehle gegeben zu haben oder für etwas verantwortlich gewesen zu sein. Eigruber sagte aus, er habe zwar das KZ Mauthausen zehn- bis fünfzehnmal besucht, jedoch weder Kontrolle über die Zuteilung der Essensrationen gehabt, noch jemals einen Befehl zu einer Exekution gegeben. Seine Stellung als Gauleiter, Reichsstatthalter und Reichverteidigungskommissar habe ihm keine Jurisdiktion über Mauthausen eingeräumt. Der Adjutant des Lagerführers Ziareis, Zoller, leugnete ebenfalls, Befehle erteilt zu haben, und betonte, niemand hätte es gewagt, in seiner Anwesenheit einen Häftling auch nur zu berühren, Misshandlungen seien verboten gewesen. Allerdings gab Zoller zu, von Vergasungen und auch der Liquidierung der sowjetischen Kommissare gewusst zu haben, doch beteuerte er, dass diese Politik in Berlin gemacht worden war. Er selbst sei den ganzen Tag nur im Büro gesessen.

Der Lagerführer des KZ Melk, Julius Ludolf, sagte wie bereits in seinem Geständnis aus, dass er kein einziges Mal während des ganzen Krieges geschossen habe. Er habe Häftlingen nur leichte Klapsche gegeben, aber eine Peitsche in Melk nie auch nur gesehen. Das war eine typische Argumentation, denn die Angeklagten stritten durchwegs ab, selbst Häftlinge misshandelt zu haben, gaben aber oft zu, Misshandlungen beobachtet oder selbst mit der hohlen Hand leichte Schläge gegeben zu haben.

Eine Reihe von Angeklagten suchte sich zu verteidigen, indem sie behaupteten, jeweils nicht am Tatort gewesen zu sein. Rudolf Mynzak z. B., der auch von Mitangeklagten belastet wurde, stritt ab, jemals im Steinbruch Wiener Graben Dienst getan zu haben. August Blei leugnete, an jenem Tag das Kommando geführt zu haben, an dem Häftlinge der Strafkompagnie erschossen wurden. Andere behaupteten, gerade auf Urlaub gewesen zu sein, wie z. B. der Apotheker Erich Wasicky, der seine Anwesenheit im Lager zum Zeitpunkt der Vergasung von 260 Tschechen im Herbst 1942 abstritt. Die Angeklagten, die als Wachposten Dienst versehen hatten, gaben Erschießungen „auf der Flucht“ durchwegs nur dann zu, wenn die Anklage ihnen das durch ein SS-Dokument nachweisen konnte. Auch

⁹² Vgl. Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 34; Lessing, Der erste Dachauer Prozess, S. 222. Der Befehl eines Vorgesetzten war zwar kein Strafausschlussgrund, konnte jedoch ein Milderungsgrund sein.

FREUND: DACHAUER MAUTHAUSENPROZESS

sie argumentierten, nicht am Ort des Geschehens, niemals bei diesem oder jenem Arbeitskommando gewesen zu sein.

Vinzenz Nohel war der einzige Angeklagte, der dem Gericht offen schilderte, was seine Arbeit in der „Euthanasie“-Anstalt Hartheim gewesen war. Er, der mitgeholfen hatte, Zehntausende angeblich Geistesranke zu ermorden, hoffte nun durch die Vortäuschung einer Geisteskrankheit am Leben zu bleiben. Eine vom Gericht ernannte Untersuchungskommission entschied jedoch, dass er, obwohl von „subnormal mentality“, voll für seine Taten verantwortlich war.

Die Linie der Verteidigung zeigte unbeabsichtigt die Diskrepanz zwischen dem Normen- und dem Maßnahmenstaat auf. Sie berief sich darauf, dass offizielle Nahrungsrationen existierten. Diese hatte es tatsächlich gegeben, nur dass diese offiziellen Rationen nie zu den Häftlingen gelangten. Die Verteidigung meinte, dass die Rationen für die Ernährung nur gegen Ende des Krieges wegen der Transportprobleme, verursacht durch die alliierten Bombardierungen, nicht eingehalten worden wären. Tatsächlich hatten die Bombardierungen und die daraus resultierenden Transportschwierigkeiten große Auswirkungen auf die Ernährung der Häftlinge, doch sank sie von einem schon zuvor definitiv lebensbedrohenden Niveau weiter ab. Ansonsten, so die Verteidigung, habe man sich bemüht, Unterkünfte und Medikamente aus Berlin anzufordern, sie aber nicht bekommen. Die Misshandlung von Häftlingen war durch die geltenden Regeln verboten, argumentierte die Verteidigung. Alles was in Mauthausen/Gusen passiert sei, hätte Ziereis zu verantworten, er war der einzige, der Befehle gegeben habe. Zudem wäre Mauthausen von Berlin aus inspiziert worden, doch nichts sei daraufhin Richtung einer Veränderung der Zustände in Mauthausen/Gusen geschehen.⁹³

Hauptargument der Verteidigung war jedoch, dass es sich bei den hier verhandelten Verbrechen nicht um ein „common design“ handelte. Die Exekutionen hätten in der Regel auf Befehl Berlins stattgefunden, genauso wie der Befehl, auf flüchtende Häftlinge zu schießen, in Berlin erlassen worden wäre. Der Chefverteidiger Mc Mahon argumentierte, dass deswegen von „common design“ keine Rede sein könne, da es sich beim Nationalsozialismus um ein totalitäres Regime gehandelt habe und „under totalitarianism no man was free and as it is in the nature of things when the leader is bad and evil, the country does bad and evil things, and when the leader is good, the country does good things.“⁹⁴ Die Angeklagten hatten unter den Bedingungen des Totalitarismus keine andere Möglichkeit gehabt, als den Befehlen zu gehorchen. Aus diesem Grund könne man die Angeklagten nicht nach dem Maßstab für freie Menschen beurteilen. „Accordingly the charges of ‚common design‘ as levled against these or any

⁹³ Siehe dazu die Zusammenfassung: Review and Recommendations, S. 10 f.

⁹⁴ Records, S. 3476.

FREUND: DACHAUER MAUTHAUSENPROZESS

other defendants should be dismissed for the reason that the essential element, essential to any crime, consent to participate, is not present."⁹⁵

Dass Mauthausen kein gemeinschaftliches Vorhaben zur Folter und Ermordung von Menschen war, so argumentierte ebenfalls der Verteidiger Lt. Diebel, sei an der Tatsache zu sehen, dass Stollen gebaut wurden:

„Now, obviously Mauthausen could not have been a place created only to exterminate people. The tunnels at Gusen, St. Georgen to be exact — in those tunnels there was a huge Messerschmitt plant, one of the most modern plants in the whole German Reich. Obviously, many of the prisoners were used in that tunnel as defense workers. If the German Reich could not get their labor voluntarily by offering jobs to the people of conquered Europe, they took them into concentration camps against their will and used many of the who were skilled workers in these plants. If they intended for those guards to kill those trained workers, then I am mistaken and I think that the Court will agree with me that those prisoners were used in those mines and in those Messerschmitt works for their skill and not to be sent there to be killed.“⁹⁶

Der Chefankläger Col. Denson ging in seinem „Closing Argument to the Court“ auch auf die Tatsache ein, dass manche Zeugenaussagen widersprüchlich waren. Er erklärte dies durch die besonderen Umstände der Haft in Mauthausen, wo den Häftlingen kein Kalender zur Verfügung stand und die Möglichkeit, etwas zu notieren, nicht gegeben war. Aber wesentlich komme es auf die Tatsache an, „that these 61 accused are not charged with killing, beating and torturing, but they are charged with participating in a common design to beat, to kill, to torture, to starve, and to subject these prisoners to the indignities that have been established here by evidence before this Court. In other words, we are not trying Altfuldisch or Niedermayer or Trum for their mistreatment and murder of the American prisoners of war, or the Dutchmen, or the Russians, but we are trying them for their participation in a common design to subject these American prisoners of war, these same Russians, these same Dutchmen, to beatings, to tortures, and to murder“.⁹⁷

Ankläger Captain Lane erwiderte der Verteidigung, dass es keine doppelten Maßstäbe geben könne, einen für freie Menschen und einen für unfreie.

⁹⁵ Records, S. 3477.

⁹⁶ Records, S. 3474.

⁹⁷ Records, S. 3457 f.

„Then, the talk about ,these little men are not responsible, it is the General Staff, it is Hitler, Himmler and those that were the high men in power,‘ that these little men should not be held for the things they were ordered to do. It has been the contention of the Prosecution from the beginning of this case until the end that Mauthausen and its by-camps was conducted under a plan of common design of torture, of killing, of starvation, of inhuman treatment and if these little men did not do their part, that these things, the horrible things that happened in Mauthausen would not have occurred of been possible and therefore these little men, so-called, must bear their share of responsibility.“⁹⁸

Das Urteil

Am 13. Mai 1946 trat das Gericht zum letzten Mal zusammen und verkündete das Urteil: Alle Angeklagten waren schuldig, die Gesetze und Gebräuche des Krieges verletzt zu haben, 58 Angeklagte wurden zum Tode durch Erhängen verurteilt, drei Angeklagte, Michael Cserny, Paul Gützlaff und Josef Mayer, zu lebenslangem Gefängnis. Zwar existierten keine Rechtsmittel gegen das Urteil, doch die Verurteilten hatten die Möglichkeit, einen Antrag auf Überprüfung, eine „Petition of Review“, zu stellen.⁹⁹ Alle machten von diesem Recht Gebrauch. Damit setzten sie eine Überprüfung der Urteile durch den „Review Board“ in Gang, der Empfehlungen für den amerikanischen Oberbefehlshaber in Europa aussprechen konnte. Dieser bzw. ein von ihm beauftragter Offizier hatte das Urteil nochmals zu überprüfen.

In der Folge gingen zahlreiche Überprüfungsanträge und Gnadengesuche von den Angeklagten, ihren Anwälten, Verwandten sowie von Freunden und Personen des öffentlichen Lebens ein.¹⁰⁰ Am 30. April 1947, fast ein Jahr nach dem Urteil, legte der „Review Board“ seine Empfehlungen vor. Darin wurden ausführlich rechtliche Probleme erörtert und eine Bestätigung der Urteile empfohlen; lediglich das Strafausmaß sollte für einige wenige Angeklagte herabgesetzt werden:

„An examination of the entire record of trial fails to disclose any error or omission which resulted in injustice to the accused and discloses that the evidence is legally sufficient to support the findings of the court.

⁹⁸ Records, S. 3490 f.

⁹⁹ Näheres zum „Review“-Verfahren bei Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 61 ff.

¹⁰⁰ Die Petitions bilden heute den größten Teil der Post-Trial-Records. NARA RG338 Records of U. S. Army Commands, 1942–, Records of Headquarters, US Army Europe (USAREUR), War Crimes Branch, War Crimes Case Files („Cases Tried“), 1945–1959, Box 346–357.

FREUND: DACHAUER MAUTHAUSENPROZESS

Accordingly, it is recommended that the findings of the court be approved as to all the accused and that the sentence to death by hanging as to accused Altfuldisch, [es folgen die Namen von weiteren 53 Angeklagten] be approved and ordered executed; that the sentences to death by hanging as to accused Billmann, Doerr, Grzybowski and Mack be approved but each commuted to imprisonment for life; and as commuted ordered executed; and that the sentences to life imprisonment as to accused Cserny, Gutzlaff and Mayer be approved and ordered executed.¹⁰¹

Der Oberkommandierende der amerikanischen Streitkräfte, General Clay, ging über diese Empfehlung hinaus und wandelte zusätzlich für Heinrich Giese, Viktor Korger, Ferdinand Lappert, Adolf Rutka und Walter Höhler die Todesstrafe in lebenslängliches Gefängnis um. Am 27. und 28. Mai 1947 wurden 48 der zum Tode Verurteilten im „War Criminal Prison No 1“ gehängt.¹⁰² Otto Striegel, der einen temporären Aufschub erhalten hatte, um neues Beweismaterial zu präsentieren, wurde am 19. Juni 1947 hingerichtet.¹⁰³

Die letzten Worte der Verurteilten zeugen davon, dass sie in der Regel keine Schuldeinsicht hatten und tief davon überzeugt waren, dass sie als Soldaten für Deutschland gekämpft hatten und nun für ihr „Vaterland“ starben. So rief Altfuldisch noch aus: „Ich sterbe für Deutschland. Der Herrgott behüte meine Angehörigen.“¹⁰⁴ Der aus Kroatien stammende Heinrich Fitschock sagte: „Ich habe meine Pflicht getan wie jeder amerikanische Soldat. Jetzt hat man mich beschuldigt mit etwas das ich nicht getan habe. Ich sterbe unschuldig aber wie ein Soldat für's Vaterland. Es lebe Kroatien, es lebe Großdeutschland.“¹⁰⁵ Eigruber rief unmittelbar vor seiner Hinrichtung: „Gott schütze Deutschland, Gott schütze meine Familie, Gott schütze meine Kinder. Ich empfinde es als eine Ehre von diesen, den brutalsten Siegern gehängt zu werden. Es lebe Deutschland.“¹⁰⁶ Diehl sang die Deutschlandhymne und rief anschließend: „Es lebe Deutschland“. Ebenso August Blei: „Ich sterbe für Deutschland. Es lebe Deutschland.“

¹⁰¹ Review and Recommendations, S. 78 f.

¹⁰² Report of Execution on 27 May 1947, 3. 6. 1947, Office of the Provost Marshal, First Military District, NARA RG338, Box 350; Report of Execution on 28 May 1947, Office of the Provost Marshal, First Military District, NARA RG338, Box 350.

¹⁰³ Report of Execution of 19 June 1947, 23. 6. 1947, Headquarters First Military District, NARA RG338, Box 350.

¹⁰⁴ Last words of Altfuldisch, War Criminal Prison Landsberg, 28. 5. 1947, NARA RG338, Box 350.

¹⁰⁵ Last words of Fitschock, War Criminal Prison Landsberg, 28. 5. 1947, NARA RG338, Box 350.

¹⁰⁶ Last words of Eigruber, War Criminal Prison Landsberg, 28. 5. 1947, NARA RG338, Box 350.

Ludolph offenbarte noch einmal völkische Denkweise, als er rief: „Wir Deutschen müssen sterben, damit andere Nationen leben“. Otto Striegel rief auf dem Galgen stehend: „Ich bin kein Kriegsverbrecher, aber die Rache und der Hass gegen die Juden wird kein Ende nehmen, denn sie sind Schuld an dem Leid und Elend hier in Landsberg. Ich grüße mein armes Vaterland. Gott schütze meine Frau und meine Kinder. Nun führt den Befehl aus, welchen Euch die Juden gaben.“¹⁰⁷ Eine zwiespältige Mischung zwischen Reue und Einsicht zeigte Willy Eckert: „Der Herrgott möge meine Familie behüten und dem Deutschen Volk die Möglichkeit geben wieder emporzukommen als friedliebendes Volk. Meinen Dank den anständigen Amerikanern die mich stets gut behandelten besonders an Major Denson. Ich hoffe, dass die Welt Frieden findet. Ich sterbe als Deutscher für's Vaterland.“¹⁰⁸ Stefan Barczay war der einzige, der Reue zeigte: „Der liebe Herrgott möge mir vergeben.“¹⁰⁹

Für die zu lebenslanger Haft Verurteilten setzte 1947/48 eine regelrechte Kampagne zur Freilassung ein.¹¹⁰ In den Akten finden sich zahlreiche Interventionen, die vor dem Hintergrund des beginnenden Kalten Krieges ihre Wirkung nicht verfehlten. Zwischen März 1950 und November 1951 wurden alle auf Bewährung aus dem Kriegsverbrechergefängnis Landsberg entlassen.

Zusammenfassung

Das Beispiel des Dachauer Mauthausen-Prozesses zeigt, dass die aus dem amerikanischen Recht abgeleitete Anklage des „common design“ zur Folterung und Ermordung von Häftlingen eine effiziente Möglichkeit war, mit rechtsstaatlichen Mitteln Massenverbrechen zu ahnden. In den Jahren 1946 und 1947 gelang es, über insgesamt 299 Täter des KZ Mauthausen Recht zu sprechen. Wie die vielfältigen Überprüfungsmechanismen der amerikanischen Militärverwaltung bewiesen, waren die Prozesse fair und ohne Verletzung der Rechte der Angeklagten vonstatten gegangen.

In der europäischen Rechtstradition ist eine solche Konstruktion der Anklage nicht möglich. Hier muss in jedem einzelnen Fall objektive Tat und der Vorsatz nachgewiesen werden. Dies ist gerade bei Massenverbrechen wie jenen in

¹⁰⁷ Last words of Striegel, War Criminal Prison Landsberg, 28. 5. 1947, NARA RG338, Box 349.

¹⁰⁸ Last words of Eckert, War Criminal Prison Landsberg, 28. 5. 1947, NARA RG338, Box 350.

¹⁰⁹ Last words of Barczay, War Criminal Prison Landsberg, 28. 5. 1947, NARA RG338, Box 350.

¹¹⁰ Siehe dazu z. B.: Buscher, War Crimes Trial Program, S. 91 ff.; Clemens Vollnhals, Evangelische Kirche und Entnazifizierung 1945–1949. Die Last der nationalsozialistischen Vergangenheit, München 1989, S. 121 ff.; Ulrich Brochhagen, Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer, Hamburg 1994.

FREUND: DACHAUER MAUTHAUSENPROZESS

den Konzentrationslagern häufig schwierig, wo doch die Täter ausreichend Zeit und die Möglichkeit hatten, alle Zeugen und Beweise zu beseitigen. Außerdem war der Massenmord in den Konzentrationslagern ein arbeitsteiliger Vorgang. Nicht jeder der Beteiligten musste unbedingt selbst mit Hand anlegen; es war ausreichend, wenn jeder seine ihm zugeteilte Funktion erfüllte. Auch was die Frage des Vorsatzes zum Mord betrifft, so musste ein Täter diesen gar nicht selbst haben. Es war ausreichend, wenn sein einziger Vorsatz darin bestand, seine Funktion im Sinne des KZ-Systems zu erfüllen.

Derartige Tatbestände und Intentionen waren mit der europäischen Rechts-tradition nur schwer in den Griff zu bekommen. Neben der Unwilligkeit der post-nationalsozialistischen Gesellschaften, den Nationalsozialismus auch juristisch zu bewältigen, war dies sicher auch ein Grund dafür, dass die Zahl der wegen Verbrechen in Mauthausen Angeklagten in den europäischen Ländern weit unter der Zahl der Angeklagten des „General Military Government Court“ in Dachau blieb.

Ziel der amerikanischen Militärjustiz war es, nicht nur die Täter zu bestrafen. Zugleich sollten den Deutschen und Österreichern die nationalsozialistischen Untaten gezeigt und ihnen demonstriert werden, dass die Demokratie selbst den schlimmsten Verbrechern einen fairen Prozess garantiert. Außerdem hoffte man, dass die Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher sowie alle übrigen Prozesse gegen „einfache“ Kriegsverbrecher „would result in a future code of conduct for government and armies“.¹¹¹ Die ersten beiden Ziele wurden nicht erreicht. Die amerikanische Justiz bestrafte nur einen sehr kleinen Teil der Täter — der Großteil wurde nie angeklagt. Jene unter den Verurteilten, die nicht in den unmittelbaren Nachkriegsjahren zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden, kamen rasch aus politischen Gründen in den Genuss von Amnestien. Die Prozesse in der Nachkriegszeit konnten keinen Konsens der post-nationalsozialistischen Gesellschaften erreichen, dass NS-Verbrechen strafenswert waren.

Im Sinne einer Generalprävention von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zeigten sich in den unmittelbaren Nachkriegsjahren keine Auswirkungen. Erst seit dem Ende des Ost-West Konfliktes gibt es eine zunehmende staatenübergreifende Bereitschaft, das internationale Recht dahingehend weiterzuentwickeln, dass Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit systematisch verfolgt werden können.

¹¹¹ Buscher, War Crimes Trial Program, S. 2.